Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Arensharde, des Zweckverbands Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweckverbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt, Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby, Silberstedt und Treia

03. Dezember 2021 | Jahrgang 13 | Nr. 41/2021

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 373	2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ellingstedt für das Haushaltsjahr 2021
Seite 375	Haushaltssatzung der Gemeinde Ellingstedt für das Haushaltsjahr 2022
Seite 377	Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellingstedt (Beitrags- und Gebührensatzung)
Seite 389	Einladung zur öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Arensharde
Seite 391	Einladung zur 14. öffentlichen Sitzung des Kultur- und Sportausschusses der Gemeinde Bollingstedt
Seite 393	Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bollingstedt
Seite 395	Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 12 „Landmaschinenhandel“ der Gemeinde Bollingstedt
Seite 397	1. Nachtrag zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lürschau

Das Amtsblatt wird vom Amt Arensharde herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Amtsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Amtsblatt ist beim Amt Arensharde zu folgenden Bedingungen erhältlich: Abonnement gegen Erstattung der Portokosten, Einzelbezug: unentgeltliche Abgabe bei Abholung in der Amtsverwaltung

Seite 401	Einladung zur 22. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Silberstedt
Seite 404	Einladung zur 6. öffentlichen Sitzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest
Seite 406	Einladung zur 20. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jübek

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ellingstedt für das Haushaltsjahr 2021

Die durch die Gemeindevertretung Ellingstedt am 29. November 2021 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ellingstedt für das Haushaltsjahr 2021 wurde durch die Bürgermeisterin am 29. November 2021 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan im Amt Arensharde, Zimmer 15, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 03. Dezember 2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrag

Hansen

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ellingstedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2021 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 30.11.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	514.000,00 €		1.590.000,00 €	2.104.000,00 €
die Ausgaben	1.535.000,00 €		1.590.000,00 €	3.125.000,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	418.200,00 €		1.100.600,00 €	1.518.800,00 €
die Ausgaben	418.200,00 €		1.100.600,00 €	1.518.800,00 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher	608.500,00 €	auf	606.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher	- €	auf	- €
3. den Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher	310.000,00 €	auf	- €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher	0,00 Stellen	auf	0,00 Stellen

Die §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Ellingstedt, den 29.11.2021

L.S.

Bürgermeisterin
Bargheer-Nielsen

Haushaltssatzung der Gemeinde Ellingstedt für das Haushaltsjahr 2022

Die durch die Gemeindevertretung Ellingstedt am 29. November 2021 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Ellingstedt für das Haushaltsjahr 2022 wurde durch die Bürgermeisterin am 29. November 2021 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Zimmer 15, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 3. Dezember 2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrag

Hansen

Haushaltssatzung
der Gemeinde Ellingstedt
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.924.100,00	EUR
	in der Ausgabe auf	1.924.100,00	EUR
und			
2. im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	432.300,00	EUR
	in der Ausgabe auf	432.300,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,00	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370%
2. Gewerbesteuer	350%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dez. 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.500,00 EUR.

Ellingstedt, den 29.11.2021

L.S.

Bürgermeisterin
Bargheer-Nielsen

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellingstedt (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die durch die Gemeindevertretung Ellingstedt am 29. November 2021 beschlossene Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellingstedt (Beitrags- und Gebührensatzung) wurde durch die Bürgermeisterin am 29. November 2021 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 03. Dezember 2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrag

Hansen

Satzung
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellingstedt
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 Abs. 1 S.1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. November 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 7. Mai 2002 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
a) Schmutzwasserbeseitigung,
b) Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist
a) bei Freigefällekanal die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks einschließlich Kontrollschacht, ohne Leitungen auf dem Grundstück,
b) bei Druckentwässerung die Druckrohrleitung von der Hauptleitung bis einschließlich dem Pumpenschacht mit der dazugehörigen elektrischen Anlage mit einer Maximallänge von 15 m ab Grundstücksgrenze auf dem Grundstück.

Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücks-anschlusses, Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die erstmals an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichen-rechtlichen Sinne.

§ 4
Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungs-bezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss jeweils 20 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die durch Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,1. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,1; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind
   aa) bei bebauten und bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen, oder soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, festgesetzten oder nach Buchst. b) berechneten Vollgeschosse,

bb) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchst. h) – ein Vollgeschoss angesetzt.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5
Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 3 zu ermitteln.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
Kleinsiedlungs- Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO 0,8
Kerngebiete 1,0

c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
   a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
   b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 6
Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung bzw. Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der

a) Schmutzwasserbeseitigung	4,10 Euro
b) Niederschlagswasserbeseitigung	0,00 Euro

je m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 7
Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
   Bei Grundstücken, die durch ein Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht eines an die Straße grenzenden Grundstücks oder eine oder mehrere private Wegeparzelle/n erschlossen sind (Hinterliegergrundstück) entsteht die Beitragspflicht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungs-anlage vor der Zuwegung einschließlich der gesonderten Anschlussleitung, die vom Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze der Zuwegung verlegt wird.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 9
Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend.

Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 10
Ablösung

Der Beitragspflichtige kann durch Vertrag mit der Gemeinde den Beitrag im Ganzen bis zur Entstehung der Beitragspflicht ablösen. Maßgebend für die Berechnung sind die Regelungen dieser Satzung.

§ 11
Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 12
Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücks-anschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücks-anschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Für Änderungen an bestehenden Leitungen, die vom Grundstückseigentümer gewünscht werden, sind die entstandenen Selbstkosten zu erstatten.

(3) Bei einer Druckentwässerung auf dem Grundstück ist die Anschlussleitung bis zum Pumpenschacht in einer Länge von 15 m ab Grundstücksgrenze im Anschlussbeitrag enthalten. Für die darüber hinaus gehende Leitungslänge sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 und 11 Satz 1 gelten entsprechend.

Abwassergebühren

§ 13
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Abwassergebühren werden als Grund- und Arbeitsgebühr erhoben.

§ 14
Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr wird für jeden angefangenen Monat erhoben.

(2) Die Arbeitsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³ Abwasser.

(3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen fest installiert sein und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 3 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
Kann in landwirtschaftlichen Betrieben die für die Viehhaltung verbrauchte oder zurückbehaltene Wassermenge nicht durch Wassermesser nachgewiesen werden, so wird diese mit 12 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, festgesetzt, der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 15
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 50 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 50 m² aufgerundet.

(2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 16
Gebührensatz

(1) Die monatliche Grundgebühr beträgt
a) bei der Schmutzwasserbeseitigung je Wohneinheit,
gewerblicher Betrieb 10,00 Euro

Als Wohneinheit zählt die Zusammenfassung von Wohnraum, die den Inhaber in die Lage versetzt, in den ihm zur Verfügung stehenden Räumen einen eigenen Haushalt zu führen. Dieses ist in der Regel der Fall, wenn eine eigene Küche oder zumindest eine Kochgelegenheit und eine Toilette vorhanden sind. Hierzu zählen auch Ferienwohnungen. Es ist nicht erforderlich, dass die Wohnung einen selbständigen Zugang hat.
Als gewerblicher Betrieb gilt jedes selbständig betreibbare auf eine bestimmte Branche ausgerichtete Unternehmen, das abgeschlossene Räume mit einem Wasseranschluss hat. Als gewerblicher Betrieb im Sinne dieser Satzung zählen auch die Räumlichkeiten öffentlicher Einrichtungen (Behörden, Kirchen usw.), privater Vereinigungen und freiberuflich Tätiger (Ärzte, Anwälte, Architekten usw.).

b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung je Abschluss 0,00 Euro

(2) Die Arbeitsgebühr beträgt
a) bei der Schmutzwasserbeseitigung je cbm Schmutzwasser 4,60 Euro
b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung
je 50 qm überbauter oder befestigter Grundstücksfläche 0,00 Euro

§ 17
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über.

Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 18
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 19
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 3 Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 20
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

(2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistungen. Die Gebühr und die Vorausleistungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Schlussbestimmungen

§ 21
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermess-vorrichtungen), so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche

Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 22
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt (§ 12 Absatz 1 und 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Grundbuchverfügung –GBV-), dem Finanzamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, den amtseigenen Bau- und Liegenschaftsakten und des Katasteramtes (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 Vermessungs- und Katastergesetz –VermKatG-) sowie aus den Melderegistern der Einwohnermeldeämter (§ 34 Abs. 1 und 3 Nr. 1 Bundesmeldegesetz –BMG-) durch die Gemeinde zulässig.
Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Nähere Bezeichnung der zu erhebenden Daten:

a.) Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer
b.) künftige Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer
c.) Grundbuchbezeichnung
d.) Eigentumsverhältnisse
e.) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern
f.) Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung

erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenordnung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Das Amt Arensharde ist für die Gemeinde Ellingstedt berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Beiträge gem. Absatz 1 genannten Daten nach den Vorschriften der Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e), Abs. 3 Satz 2 Var. 3 Datenschutz-Grundverordnung, § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH) und § 4 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) zu verarbeiten.

(6) Das Amt Arensharde ist für die Gemeinde Ellingstedt befugt, auf Grundlage der Angaben des Beitragspflichtigen ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.

(7) Das Amt Arensharde speichert für die Gemeinde Ellingstedt die genannten Daten von Erhebung bis zur Zahlung des letzten Beitrags. Nach Fortfall der Beitragspflicht wird der gesamte abgeschlossene Vorgang einschließlich der personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren beginnend mit dem 1. Januar des auf den Beitragsfortfall folgenden Jahres aufbewahrt.

(8) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgaben- und Beitragshebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 14 Abs. 4 und Abs. 5, 15 Abs. 2, 21 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 07. Mai 2002 in der Fassung der 13. Nachtragssatzung außer Kraft.

Ellingstedt, den 29. November 2021

Bargheer-Nielsen
Bürgermeisterin

Amt Arensharde

Die Amtsvorsteherin

Hauptamt

Silberstedt, den 02.12.2021

B E K A N N T M A C H U N G

Der Amtsausschuss des Amtes Arensharde tagt öffentlich am

Montag, dem 13. Dezember 2021, 18:00 Uhr

In der Pausenhalle der Erich Kästner-Schule Silberstedt,

Malerweg 17

Hinweis: Eine Teilnahme an der Sitzung kann für Mandatsträger und Gäste nur unter Einhaltung der „3G-Regel“ (Vollständige Impfung gegen Covid-19, durch ärztliches Attest nachgewiesene Genesung von Covid-19, oder ein negatives Testergebnis eines PoC-Tests, Alter maximal 24 Stunden, oder eines PCR-Tests maximal 48 Stunden), erfolgen. Dies wird durch die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung kontrolliert. Bitte erscheinen Sie daher spätestens 15 Minuten vor Sitzungsbeginn.

Zu dieser Sitzung ist jedermann
herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Bülow
Amtsvorsteherin

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Tagesordnung

4. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Amtsausschusses vom 29.09.2021
5. Verwaltungsbericht der Amtsvorsteherin
6. Berichte aus den Ausschüssen
7. Einwohnerfragestunde
8. Wahlen für das Schiedsamt im Schiedsmannsbezirk Arensharde

8.1 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber

8.2 Wahl einer Schiedsfrau / eines Schiedsmannes für den Schiedsamtsbezirk Arensharde

8.3 Wahl einer stellvertretenden Schiedsfrau / eines stellvertretenden Schiedsmannes für den Schiedsamtsbezirk Arensharde

9. Ermächtigung der Amtsvorsteherin zur Vergabe der Schülerbeförderungsleistung in der Individualbeförderung für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024
10. Nachtrag zum Haushalt 2021 mit Stellenplan
11. Haushalt 2022 mit Investitions- und Stellenplan
12. Anfragen und Mitteilungen
13. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung des Amtsausschusses vom 29.09.2021
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Personalangelegenheiten

Zu TOP 13 bis 15 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

GEMEINDE BOLLINGSTEDT
- Der Bürgermeister -
- Kultur- und Sportausschuss -

Bollingstedt, den 02.12.2021

E i n l a d u n g

Zur 14. öffentlichen Sitzung des

Kultur- und Sportausschusses
am Donnerstag, dem 16. Dezember 2021, um 19.30 Uhr,
in den Raum der Begegnung in Bollingstedt

werden Sie hiermit eingeladen.

Hinweis: Eine Teilnahme an der Sitzung kann für Mandatsträger und Gäste nur unter Einhaltung der „3G-Regel“ (Vollständige Impfung gegen Covid-19, durch ärztliches Attest nachgewiesene Genesung von Covid-19, oder ein negatives Testergebnis eines PoC-Tests, Alter maximal 24 Stunden, oder eines PCR-Tests maximal 48 Stunden), erfolgen. Dies wird durch die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung kontrolliert. Bitte erscheinen Sie daher spätestens 15 Minuten vor Sitzungsbeginn“.

Malte Lammers
Vorsitzender

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.09.2021
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
6. Anschaffung von Spielgeräten für die Spielplätze der Gemeinde
7. Dorfplatz Gammellund
8. Namensänderung der Mehrzweckhalle
9. Frühlingsfest der Gemeinde im Jahr 2022
10. Fischereierlaubnisscheine: Kontrolle in der Gemeinde

11. Sitzungstermin Kultur- und Sportausschuss im Jahr 2022
12. Anfragen und Mitteilungen
13. Internetpräsentation

Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt

Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bollingstedt

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.07.2021 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bollingstedt für das Gebiet im Nordwesten des Ortsteils Bollingstedt, nördlichder Dorfstraße und östlich der Langstedter Straße, umfassend die Flurstücke 51 sowie einen Teil des Flurstücks 50 der Flur 5 in der Gemarkung Bollingstedt, mit Bescheid vom 05.11.2021, Az.: 512.111-59.010, nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstr. 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Silberstedt, den 02.12.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bollingstedt

Übersichtsplan

Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt

Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 12 „Landmaschinenhandel“ der Gemeinde Bollingstedt

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 13.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 12 „Landmaschinenhandel“ der Gemeinde Bollingstedt für das Gebiet im Nordwesten des Ortsteils Bollingstedt, nördlich der Dorfstraße und östlich der Langstedter Straße, umfassend die Flurstücke 51 sowie einen Teil des Flurstücks 50 der Flur 5 in der Gemarkung Bollingstedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Silberstedt, den 02.12.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

Übersichtsplan

Bekanntmachung

Die durch die Gemeindevertretung Lürschau beschlossene 1. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lürschau wurde durch den Bürgermeister ausgefertigt.

Diese Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 03.12.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

Voß (L.S.)

1. Nachtrag

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lürschau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.03.2021 folgende Satzung erlassen:

Die Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung erhält folgende Fassung:

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lürschau vom 20.02.2001 in der zurzeit gültigen Fassung.

Straßenverzeichnis

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung in der Frontlänge den Eigentümern
der anliegenden Grundstücke auferlegt:

Am Knick

Am See

Dorfstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) der Kreisstraße 24)

Gartenweg

Harberg (einschließlich Gehweg entlang Lärmschutzwall)

Holpuster Weg

Karteblock

Ohland

Rehwinkel

Seekamp

Schulweg

Storchennest

Toftweg

Voßkuhl

Waterborger Weg

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Lürschau, den 02.12.2021

Timm
Bürgermeister

GEMEINDE SILBERSTEDT
- Der Bürgermeister -

Silberstedt, den 02.12.2021

E i n l a d u n g

Zur 22. öffentlichen Sitzung der

Gemeindevertretung

am Dienstag, dem 14. Dezember 2021, um 19:30 Uhr,

in die Festhalle – Depot, Silberstedt,

werden Sie hiermit eingeladen.

Hinweis: Eine Teilnahme an der Sitzung kann für Mandatsträger und Gäste nur unter Einhaltung der „3G-Regel“ (Vollständige Impfung gegen Covid-19, durch ärztliches Attest nachgewiesene Genesung von Covid-19, oder ein negatives Testergebnis eines PoC-Tests, Alter maximal 24 Stunden, oder eines PCR-Tests maximal 48 Stunden), erfolgen. Dies wird durch die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung kontrolliert. Bitte erscheinen Sie daher spätestens 15 Minuten vor Sitzungsbeginn.

Peter Johannsen

Bürgermeister

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.10.2021
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 07.10.2021
6. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
7. Berichte der Ausschussvorsitzenden
8. Einwohnerfragestunde

9. Bericht aus der Gesellschafterversammlung
10. Zustimmungsbeschlüsse zu den Beschlüssen aus der Gesellschafterversammlung vom 09.12.2021
    a) Zustimmungsbeschluss zum Jahresabschluss 2020
    b) Entlastung der Geschäftsführung der Dokterhuus Silberstedt gGmbH
    c) Liquidität
11. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Silberstedt 2021
12. Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Silberstedt (Beitrags- und Gebührensatzung)
13. Gebührensatzung für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und deren Einrichtungen der Gemeinde Silberstedt
14. 3. Nachtrag zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Silberstedt
15. Abschluss öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Annahme von Fäkalschlamm aus den Hauskläranlagen im Außenbereich
16. Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung aufgelaufener Unterdeckung der kirchlichen Friedhöfe in Silberstedt und Treia
17. Abschluss eines Vertrages über die Kofinanzierung der kirchlichen Friedhöfe in Silberstedt und Treia und Entsendung von Mitgliedern für den Friedhofsausschuss
18. Zustimmung zum Haushaltsplan 2022, Finanzplan 2022-2026, Liquiditätsplan 2022-2026 und Stellenplan der Dokterhuus Silberstedt gGmbH und der Gewährung einer Coronabonuszahlung an Mitarbeiter*innen im Jahr 2021
19. Haushaltssatzung der Gemeinde Silberstedt für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich Investitionsprogramm (Anlage)
20. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Stapel in den Breitbandzweckverband Mittlere Geest (DS-Nr. 532/2021)
21. Anpassung „Zukunftskonzept Daseinsvorsorge Silberstedt und Umgebung“
22. Zustimmung zu den Einnahme- und Ausgabeplänen 2022 sowie Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnungen 2020 der Kameradschaftskassen der Feuerwehren
23. Anfragen und Mitteilungen
24. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen zu der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 07.10.2021

25. Personalangelegenheiten; Hier: Zustimmungsbeschlüsse zu den Beschlüssen aus der Gesellschafterversammlung vom 09.12.2021
26. Grundstücksangelegenheiten

Zu Tagesordnungspunkt 24, 25 und 26 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

Breitbandzweckverband
Mittlere Geest
Der Verbandsvorsteher

BZMG

Breitbandzweckverband Mittlere Geest
c/o Amt Arensharde* Hauptstr. 41 * 24887 Silberstedt

An die Mitglieder
des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest

Aktenzeichen: 766.63

Ansprechpartner: Lutz Schnoor
Abteilung: Stabsstelle / Breitbandversorgung

Telefon: 04626 9640
Telefax: 04626 9696
E-Mail: breitband@amt-arensharde.de

Datum: 01.12.2021

Einladung

zur 6. öffentlichen Sitzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest

am Donnerstag, dem 16. Dezember, um 19.00 Uhr,
in Silberstedt, Hollingstedter Str.2
Event-Depot-Silberstedt - Festhalle

werden Sie hiermit eingeladen.

Sollten Sie verhindert sein, so bitte ich, die Einladung an Ihre Vertreterin / Ihren Vertreter weiterzugeben.

Hinweis: Eine Teilnahme an der Sitzung kann für Mandatsträger und Gäste nur unter Einhaltung der „3G-Regel“ (Vollständige Impfung gegen Covid-19, durch ärztliches Attest nachgewiesene Genesung von Covid-19, oder ein negatives Testergebnis eines PoC-Tests, Alter maximal 24 Stunden, oder eines PCR-Tests maximal 48 Stunden), erfolgen. Dies wird durch die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung kontrolliert. Bitte erscheinen Sie daher spätestens 15 Minuten vor Sitzungsbeginn.

Thomas Klömmer
Verbandsvorsteher

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 16.12.2020
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Verwaltungsbericht des Verbandsvorstehers
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 (Anlage folgt)
7. Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Ergebnis- und Finanzplan für das Haushaltsjahr 2021 (Anlage folgt)
8. Erlass einer Haushaltssatzung mit Ergebnis- und Finanzplan für das Haushaltsjahr 2022 (Anlage folgt)
9. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über den Beitritt der Gemeinde Stapel in den Breitbandzweckverband Mittlere Geest
10. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest
11. Anfragen und Mitteilungen

GEMEINDE JÜBEK
- Der Bürgermeister -

Jübek, den 02.12.2021

E i n l a d u n g

Zur 20. öffentlichen Sitzung der

Gemeindevertretung

am Donnerstag, dem 16. Dezember 2021, um 18.30 Uhr,

in das Dorfgemeinschaftshaus in Jübek

werden Sie hiermit eingeladen.

Hinweis: Eine Teilnahme an der Sitzung kann für Mandatsträger und Gäste nur unter Einhaltung der „3G-Regel“ (Vollständige Impfung gegen Covid-19, durch ärztliches Attest nachgewiesene Genesung von Covid-19, oder ein negatives Testergebnis eines PoC-Tests, Alter maximal 24 Stunden, oder eines PCR-Tests maximal 48 Stunden), erfolgen. Dies wird durch die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung kontrolliert. Bitte erscheinen Sie daher spätestens 15 Minuten vor Sitzungsbeginn“.

Bent Jensen-Nissen
Bürgermeister

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 08.11.2021
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde

7. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Stapel in den Breitbandzweckverband Mittlere Geest
8. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Gemeinde Jübek
9. Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jübek (Beitrags- und Gebührensatzung)
10. Abschluss öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Annahme von Fäkalschlamm aus den Hauskläranlagen im Außenbereich
11. Zuschussantrag Schützenverein Friedrichsau für Reparaturen am Schützenheim
12. Haushaltssatzung der Gemeinde Jübek für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich Investitionsprogramm
13. Anpassung „Zukunftskonzept Daseinsvorsorge Silberstedt und Umgebung“
14. 3. Nachtragssatzung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jübek
15. Einwohnerfragestunde
16. Berichte aus den Ausschüssen
17. Anfragen und Mitteilungen
18. Grundstücksangelegenheiten

Zu Punkt 18 der Tagesordnung wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.